

# Satzung des Fördervereins der Kita „Inselnest“ Töplitz e.V.

Förderverein der Kita „Inselnest“ e.V.  
14542 Werder OT Töplitz, Mittelbruchweg 14 a  
eingetr. Nr. ... im Register des Amtsgerichtes Potsdam

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Kita „Inselnest“ Töplitz e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 14542 Werder/ OT Töplitz, Mittelbruchweg 14 a.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, und Erziehung der Kinder der Kindertagesstätte „Inselnest“ in Töplitz.  
Der Förderverein setzt sich für die Beschaffung zusätzlicher Mittel ein, die für die Raumgestaltung der Kita, die Anschaffung von Spielsachen sowie die Förderung künstlerischer Darbietungen und sportlicher Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden. Überdies soll einer sozialen Ausgrenzung von Kindern entgegengewirkt werden, indem für kostenpflichtige Angebote der Kita finanzielle Unterstützung bei Bedarf zur Verfügung gestellt wird.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieherinnen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Kitaausschuss, der Träger der Kindertagesstätte sowie die politischen Gremien.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Sammeln von Geld- oder Sachmitteln, deren Erlös der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden zur
  - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
  - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens,
  - Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
  - Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist insbesondere als Förderkörperschaft tätig, indem er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Kita Inselnest beschafft.

## § 3 Mittel

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:
  - Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens,
  - Spenden jeglicher Art,
  - sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person werden.

2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliedsversammlungen.

Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht (weder aktiv noch passiv).

Ein Wechsel von einer aktiven Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft und umgekehrt ist möglich. Der Wechsel gilt ab dem folgenden Geschäftsjahr.

3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben. Dieser Antrag soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen ist dem Antrag ein Registerauszug vorzulegen. Soweit vorhanden, soll im Antrag die E-Mail-Adresse angegeben werden.

4. Änderungen der unter Nr. 3 aufgeführten Angaben sind dem Vorstand schriftlich (Brief oder E-Mail) mitzuteilen.

5. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

---

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein,
- Ausschluss,
- Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres (01.01. bis 31.12. eines Jahres) erfolgen.

3. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen:

- wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist,
- wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt
- wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied hat binnen 2 Wochen nach Kenntnis des Beschlusses über den Ausschluss ein Beschwerderecht gegenüber dem Vorstand. Macht das auszuschließende Mitglied von diesem Beschwerderecht Gebrauch, so entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.

5. Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.



## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus maximal 6 Mitgliedern. Er wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Zum Vorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenführer, der Schriftführer und der Verantwortliche für die Öffentlichkeitsarbeit. Das Amt des Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit kann zugleich von einem anderen Mitglied des Vorstandes in Personalunion ausgeübt werden. Die Kitaleiterin ist kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

2. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind nur gemeinsam zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. In Kassengeschäften ist der Vorsitzende zusammen mit dem Kassenführer vertretungsberechtigt. Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, Einsicht in die Kassenunterlagen zu nehmen.

4. Der Vorstand erstellt die Richtlinien zur Unterstützung der Kita „Inselnest“, den Jahresbericht sowie die Jahresabschlussrechnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Die Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von sieben Tagen und unter Angabe der Tagesordnung. Im Einvernehmen der Vorstandsmitglieder kann auf die Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.

6. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können die Vorstandsmitglieder nur dann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in derselben Versammlung das abzubrufende Vorstandsmitglied durch Wahl eines neuen ersetzt werden kann.

7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstand beruft durch schriftliche Einladung mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein.

Wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

Im Übrigen ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand aus wichtigem Grund zulässig, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einberufung erfolgt in diesem Fall mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der maximal 5 Vorstandsmitglieder, die für die Funktionen Vorsitzender, Stellvertreter,

Kassenführer, Schriftführer und Verantwortlicher für die Öffentlichkeitsarbeit kandidieren (die Kitaleiterin ist kraft Amtes Mitglied),

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes einschließlich des Kassenprüfers.
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Beratung des Vorstandes in Fragen grundsätzlicher Bedeutung.

3. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre, dessen Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung des Kassengeschäftes zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen.

Er berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlägt die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vor.

4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Die Mitgliederversammlung kann diese Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben.

---

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung, welche von der letzten Mitgliedschaft des Vereins benannt wird.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.04.2013 bestätigt, sie erhält mit diesem Datum ihre Gültigkeit für die Arbeit des Vereins.

Töplitz, den 10.04.2013



Unterschrift der Mitglieder:

1. Ralf Baost, F. Baost
2. Christiane Bischof, Ch. Bischof
3. Manuela Laminski, M. Laminski
4. Silvana Werner, S. Werner
5. Ulrike Laube, U. Laube
6. Maren Latuske, M. Latuske
7. Sabine Voigtmann, S. Voigtmann